

Die Beschlagnahme der Ernte in Ungarn.

Von sachlicher Seite.

Wien, 17. Juni.

Im Abendblatt vom 15. d. wurde die kaiserliche Verordnung über die Beschlagnahme der Ernte des Jahres 1916 besprochen. Vor wenigen Tagen ist die analoge Verfügung für Ungarn erlassen worden. Das Ziel, das in Oesterreich durch die Beschlagnahme der Ernte verfolgt wird, sucht man in Ungarn durch die Sperre zu erreichen. Die Ministerialverordnung vom 30. Mai 1916 erklärt im Interesse der Sicherstellung der allgemeinen Approvisionierung und des allgemeinen Bedarfes die Weizen-, Roggen-, Halbfrucht-, Hirse-, Gerste- und Haferscheidung des Jahres 1916 als gesperrt, das heißt der Produzent kann über dieselbe nur nach Maßgabe der Bestimmungen jener Verordnung verfügen. Auf Mais bezieht sich das Regime in Ungarn überhaupt nicht.

Während bei uns der Selbstversorger für sich, seine Angehörigen und Arbeiter die bekannten Benefizien des Verbrauches, der Verwendung zur Saat und zu Futterzwecken für eine gewisse Quote genießt, ist in Ungarn die Konstruktion eine etwas verschiedene. Als Produzent gilt nämlich auch jener, der aus der Fehlung des Jahres 1916 von dem Produzenten Getreide als Arbeitslohn, Schnitterlohn, Druschlohn oder Deputat erhalten hat. Auch dieses Getreide gilt als gesperrt, eine Bestimmung, die bei uns als selbstverständlich gar nicht in Betracht kommt, da alles auf den Selbstverbrauch der Wirtschaft samt Angehörigen abgestellt ist.

In Ungarn kann der Produzent jenen Teil seiner gesperrten Fehlung, den er für seinen eigenen bis zum 15. August 1917 in Betracht kommenden Haus- und Wirtschaftsbedarf zurückbehalten darf, zu diesem Zwecke frei verbrauchen. Der Hausbedarf wird im Gegenseite zu Oesterreich schon jetzt vor der Ernte, und zwar reichlich bemessen. Unter Zugrundelegung einer täglichen Kopfquote von 400 Gramm Mehl und einer Ausbeute von zwei Drittel, das heißt einem Abzug von einem Drittel für Mahlohn, Verstaubung und Kleie werden 600 Gramm Getreide per Kopf und Tag, also 18 Kilogramm monatlich bemessen, und zwar für alle Personen, die im Haushalte des Produzenten für gewöhnlich Verköstigung erhalten. Als Wirtschaftsbedarf kann nur der in Getreide zu leistende Arbeits-, Schnitter- und Druschlohn usw. der Angestellten, Dienstboten und Arbeiter in Rechnung gebracht werden, ferner das Saatgut und das für den Tierbestand erforderliche Futter. Wenn jedoch der Bedarf einer außerhalb des Produktionsortes gelegenen Wirtschaft des Produzenten nicht gedeckt werden kann, so darf auch die Deckung dieses auswärtigen Bedarfes in Rechnung gestellt werden. In einer besonderen Verordnung soll dann noch festgestellt werden, wieviel der Produzent von der gesperrten Fehlung in seinem Brennereibetriebe oder in anderen landwirtschaftlichen Nebenbetrieben verbrauchen darf.

Die Sperre hat im allgemeinen die Wirkung, daß die Vorräte aus dem Gebiete des Munizipiums, in dessen Bezirke die Wirtschaft liegt, nicht wegtransportiert werden dürfen, wenn nicht zu den nach der Verordnung zulässigen Verwendungen der Transport vom Oberstuhlsrichter des Bezirkes gestattet wird.

Es fragt sich, was mit den Getreidevorräten geschieht, die über diesen Haus- und Wirt-

schaftsbedarf des Produzenten hinaus vorhanden sind und die vom Produzenten weder vermahlen noch verfüttert, verarbeitet oder frei verkauft werden dürfen. Hier konkurrieren nun verschiedene Aufkäufer, an welche ausschließlich der Verkauf gestattet ist: also ein von unserer Beschlagnahme und dem ausschließlichen Ankauf durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt sehr verschiedenes, den ungarischen Verhältnissen mit der überwiegenden Landwirtschaft, Viehmastung und Zerealienmastung angepaßtes System.

Zunächst kommen als berechnigte Aufkäufer bis zum 15. Oktober 1916 jene in Betracht, die selbst nicht Produzenten sind oder deren Haus- und Wirtschaftsbedarf die eigene Fehlung nicht deckt. Sie können vom Gemeindevorsteher (Bürgermeister) ein Einkaufszertifikat erhalten, auf Grund dessen sie für ihren Hausbedarf in ihrer Wohngemeinde direkt vom Produzenten kaufen dürfen, sowie in dieser Gemeinde auch Weizen für ihren Wirtschaftsbedarf. Ferner als berechnigte Aufkäufer, ebenfalls bis 15. Oktober 1916, die gleiche Kategorie von

Getreideverbrauchern, die vom Oberstuhlsrichter (städtischen Bürgermeister) ein Einkaufszertifikat erhalten, auf Grund dessen sie für ihren Wirtschaftsbedarf in irgendeinem Bezirk direkt vom Produzenten Roggen, Halbfrucht, Hirse, Gerste und Hafer kaufen dürfen.

Ferner kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister des Innern behufs Sicherung der zur Erhaltung des Viehstandes, Pferde, Rinder, Schweine, Geflügel usw. erforderlichen Produkte den städtischen Munizipien, öffentlichen Instituten und den mit einem zwanzig Stück übersteigenden Viehstand arbeitenden industriellen Ablagen und Unternehmungen gestatten, bis 1. Oktober 1916 im Wege der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft so viel Gerste und Hafer zu kaufen, als zur Fütterung des dortigen Viehstandes bis 15. August 1917 voraussichtlich erforderlich ist.

Als weitere Einkäufer kommen Kaufleute oder Genossenschaften, die sich schon bisher mit dem Kauf und Verkauf von Getreide befaßt, in Betracht. Sie können auf Grund einer ihnen nach Instruktionen des Handelsministers ausgestellten Einkaufslegitimation im Sprengel jenes Munizipiums, in welchem sich ihre Geschäftsniederlassung befindet, Getreide einkaufen, aber nur von jenem Produzenten, dessen zum Verkauf bestimmte Vorräte an allen Getreidearten nicht mehr als 100 Zentner betragen. Sie dürfen das gekaufte Getreide nur an die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft verkaufen.

Daneben laufen natürlich Bestimmungen über den gestatteten Einkauf von Saatgut durch landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften sowie von besonders qualifiziertem Saatgut durch Produzenten; ferner Bestimmungen über jene Mengen von Getreide, welche zu Zwecken der gewerblichen Spiritusbrennereien, der Bierbrauerei und Malzerzeugung sowie für die nicht landwirtschaftliche Mästung vorbereitet werden dürfen und welche nur im Wege der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft zu erwerben sind.

Alle bisher angeführten, teils nur bis 15. Oktober, teils auch für später gestatteten Einkaufsmöglichkeiten, zeigen zur Genüge, wie verschieden die Tätigkeit und Funktion dieser Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft von unserer mit dem Regime der Beschlagnahme arbeitenden Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist. Neben vielen dieser Einkäufer steht nämlich nun auch als wichtigste Einkäuferin diese Aktiengesellschaft. Außer an die erwähnten, mit behördlichen Einkaufszertifikaten versehenen Einkäufer darf der Produzent, was in der ungarischen Verordnung als Grundsatz vorausgestellt ist, den über den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehenden Teil der gesperrten Fehlung nur an die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft und an deren legitimierte Kommissionäre verkaufen. Die Sicherung der entsprechenden Versorgung der mit Getreide und Mehl nicht versehenen Bevölkerung ist Aufgabe der Munizipien, welche die hierzu erforderlichen Produkte und das Mehl von der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft beschaffen. Für die Beschaffung der für diesen Zweck sowie der aus öffentlichen Interessen oder zu Exportzwecken sonst noch erforderlichen Getreidemengen sorgt diese Gesellschaft.

Die Verordnung enthält noch Bestimmungen darüber, daß Mühlen nur das nachweislich nach den Grundsätzen der Verordnung den Produzenten gehörige oder angekaufte Getreide zur Vermahlung annehmen dürfen sowie über die Art und Weise, wie die Mühlen das Getreide für die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft zu vermahlen und das als Mahlohn erhaltene Getreide an sie abzuführen haben. Ferner Bestimmungen über die Kaufpreise, die den jeweiligen behördlichen Höchstpreisen zu entsprechen haben, endlich Straf- und Schlußbestimmungen über die Kontrolle durch die Finanzwache, die Transportscheine, die separate Regelung in Kroatien-Slawonien usw.

Die beiden Verordnungen in Oesterreich und in Ungarn gehen wohl, wie wir gesehen haben, einen durch die Verschiedenartigkeit erklärlichen verschiedenen Weg, sie streben jedoch das gleiche Ziel an: die Sicherung der Mehl- und Brotversorgung sowie der durch entsprechende Futterbeschaffung bedingten Fleisch-, Fett- und Milchversorgung der Bevölkerung.